

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1979

Geschäftszahl

1434/78

Rechtssatz

Durch die Bestimmung § 17 Abs 4 LMG 1975 wurde dem BMfGU eine Befugnis zur Feststellung in der Hauptsache, daß ein diätetisches Lebensmittel im Sinne des § 17 Abs 1 LMG 1975 vorliege, nicht eingeräumt.